

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 41. Freitag den 23. Mai 1823.

Beim Landwirthschafts-Feste in Rottenburg.

1823.

(Eingesendet.)

Brüder, in Liebe und Kenntniß verbunden,
Alle zum Wohlstand des Landmanns vereint;
Rühmlich wird Deren Bestreben gefunden,
Oben lohnt Segen, wo Gutes erscheint.

Niemals wird Kunstfleiß im Lande erkalten;
Vortheil faßt Wurzel, wo Lehre ergeht;
Opfer von Freunden des Landmanns erhalten
Nützlich, was öfters unnützlich besteht.

O, wo ein Wilhelm den Landmann beglückt,
Weisheit und Liebe umstrahlen das Land,
Zwingen Vereine, vom König entzückt,
Uebar die Felsen bei thätiger Hand.

Wilhelm der Vater und Liebling der Schwaben,

Adel, den Liebe zum Vorstand erkohr,
Charte, Gesetze, die himmlischen Gaben,
Heben den Wohlstand des Landmanns empor!
Edel sind Freunde des Volkes zu nennen;
Nährstand bleibt immer die Stütze im Reich;
Danckbar wird Schwaben die Gründer erkennen,

Offen bekennen, belohnet zugleich. —

Reihet die Laute im Anfang zusammen:

Findet des Vorstands der Landwirthschaft
Namen.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nachstehende Anordnungen des Großherzoglich Badenschen Finanz-Ministeriums in Betreff der Ursprungs-Scheine für Waaren aus der Fremde, sind allen Handels- und Gewerbs-Leuten in jeder Gemeinde sogleich bekannt zu machen.

Es ist durch die Verordnung vom 22. Aug. v. J. (im Reg. Bl. Nro. 17.) festgesetzt worden, daß die (nach Uebereinkunft auch in andern Nachbar-Staaten) mit einem erhöhten Zoll belegten Waaren, wenn sie nicht von einem, in der Ausnahme begriffenen Staate bezogen werden, dem höhern Zolle unterliegen, und daß keine Ursprungs-Scheine für solche zur Begründung niederer Verzollung angenommen werden.

Dagegen müssen zu letztem Zwecke die Waaren, welche direkt in das Großherzogthum aus den (bekanntlich) ausgenommenen Staaten versendet werden, mit einem Ursprungs-Scheine von dem Stadt- oder Bezirksamte oder Landgericht ausgestellt versehen seyn, der den Namen des Fabrikanten, die Bezeichnung der Waare, den Namen des Beziehers und die Bestätigung, daß die Waare eigenes Erzeugniß des Fabrikanten seye, enthält.

An den Grenzzollämtern müssen die dem erhöhten Zoll unterworfenen Waaren bei Confiscations-Strafe nach Gattung und Gewicht deklarirt werden. — Doch ist der Bezug als Transit-Gut bis zu einem Lagerhaus-Platz erlaubt, wo dann bei der Controlle der Eingangs-Zoll nach Abzug des bezahlten Transit-Zolls erhoben wird, sofern die Waare nicht als Transit-Gut unter öffentlicher Aufsicht liegen bleibt.

An diesen Bestimmungen ist durch Nachtrags-Verordnung vom 25. März l. J. (Reg. Bl. No. 8.) besonders weil mehrere concordirende Schweizer-Kantone die Namen der Abnehmer nicht in die Ursprungs-Scheine aufnehmen lassen, indem Fabrikanten und Kaufleute dies an ihrem Wohnorte nicht immer gern angeben, nur so viel abgeändert:

daß künftig bis zu Vereinigung über gleiche Formen in allen befreundeten Staaten die Angabe des Namens des inländischen Empfängers nicht als wesentlicher Beding der Gültigkeit der Ursprungs-Scheine zu betrachten seyen.

Die K. Oberämter.

Die Vorsteher haben folgenden Erlaß der K. Kreis-Regierung allen in ihrer Gemeinde befindlichen Handels- und Gewerbs-Leuten sogleich bekannt zu machen.

Die Regierung des Schweizer-Kantons Argau hat nach einer Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 10. v. M. eine ausführliche Verordnung in Betreff der Zurzacher Messen, als Nachtrag zu seiner Vollziehung-Verordnung vom 28. Dezember v. J. über das von der Mehrheit der eidgenössischen Stände geschlossene Konkordat in Handels- und Retorsions-Angelegenhei-

ten, erlassen, welche dem Karauer Intelligenz-Blatt eingerückt, auch besonders gedruckt ist.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An sämtliche Schultheissenämter.) Die Orts-Vorsteher haben die Geburtshelfer, die Hebammen und die Impfsärzte zu erinnern, daß sie ihre vom 1. Juny 1823. zu verfassende Geburts- und Impf-Tabellen unfehlbar bis den 7. künftigen Monats Juny an den Oberamts-Arzt einschicken.

Den Hebammen ist aber hiebey noch besonders zu bedeuten, daß, um die in ihren Tabellen meistens vorkommenden Fehler und Mängel sogleich berichtigen zu können, sie diese Tabellen persönlich zu überbringen haben.

Den 20. Mai 1823.

K. Oberamt.

Oberamt Nürtingen.

Nürtingen. (Schaafwaid-Verleihung.) Die Gemeinde-Schaafwaid zu Grabenstetten, welche zu den vorzüglichen Alpweiden gehört, und 600 Stück erträgt, wird am Samstag den 14. Juny 1823., Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Grabenstetten öffentlich verlichen werden. Die Liebhaber haben sich nicht nur mit Meisters- oder Concessions-Briefen, sondern auch mit gemeinderäthlichen, und oberamtlich legalisirten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen, und mögen um gedachte Zeit in Grabenstetten sich einfinden.

Den 15. Mai 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Nachdem die seit 50 Jahren verschollenen beiden Brüder, Jakob Friedrich, und Philipp Jakob Schurer von Nagold das 70. Jahr zurück gelegt haben, werden dieselben oder deren etwaige unbekanntes Leibes- Erben hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen der Verschollenen binnen 90 Tagen vor unterzeichneter Stelle rechtsgenügend darzuthun, widrigenfalls dieses Vermögen an die bekanntesten nächsten Erben landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden wird.

Den 5. May 1823.

R. Oberamtsgericht.

Balingen. Die Unterzeichnete Stelle verkauft Dinkel und Haber von den Jahren 1819. 1820. und 1821. aus freier Hand.

Den 21. May 1823.

R. Kameralamt.

Kameralamt Tübingen.

Tübingen. (Dienst-Antrag.) Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteter und gut erzogener Schreiber, Incipient könnte unter billigen Bedingungen sogleich bei mir aufgenommen werden.

Den 17. Mai 1823.

Kameralverwalter
Bleibel.

Sindelfingen. (Frucht-Verkauf.) Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein bedeutendes Quantum Dinkel vom Jahr 1821 zum Verkauf bestimmt worden. Dieser Verkauf geschieht Dienstag den 3. Juny im öffentlichen Ausschreib. Die Liebhaber werden eingeladen sich Vormittags 11 Uhr bei der Versteigerung auf dem Kanzleizimmer dahier einzufinden.

Den 20. Mai 1823.

R. Kameralverwaltung.

Mottenburg. (Gläubiger-Aufruf.)

Zu Vereinigung der Verlassenschaft des verstorbenen Ferdinand Höschele, Bürger und Zollvisitators dahier, werden dessen sämtliche Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen in der Stadt- und Amts-Schreiberei dahier, binnen eines Zeitraums von 30 Tagen, anzuzeigen und genügend nachzuweisen, unter der Androhung, daß sie sich die — durch Unterlassung dieses, für sie etwa entstehenden Nachtheils selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 15. Mai 1823.

Waisengericht.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Wiese feil.) Unterzeichneter ist willens, seine Wiese am linken Desterberg, 2½ Viertel im Maß haltend und zwischen Jakob Wegel und Herrn Stadts-Rath Stammler liegend, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu wollen sich an den Verkäufer selbst wenden.

Friedrich Wagner,
Schuhmacher-Meister,
wohnhaft beim Lustnauer Thor.

Tübingen. Den 25. Mai Nachmittags 4 Uhr werden verlichen ein Morgen Klee am Reßenbach, ein halber Morgen beim Freiackerle. Wer obiges in Bestand nehmen und Haber, Korn, und Gerstensiroh kaufen will, kann sich bei Rothgerber Mayer melden.

Lustnau. Mich. Manz hat ein — die schönste Aussicht gegen Tübingen gewährendes, neu erbautes Logis, nahe beim vormal. Schultzeißenhaus, mit 1 Stube, Stubenkammer, 2 Kammern und 1 Keller von 50—60 Mimer bis Jacobi zu vermieten.



then. Auch kann noch ein heizbares Zimmer angebracht werden.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In T ü b i n g e n.

Geborne:

Den 5. Mai. Hrn. Stadtschreiber Faber ein Mädchen.

- 10. — dem Metzger Haarer ein Mäd.
- 11. — dem Weing. Schmid ein Mäd.
- 15. — dem Kutscher Gfrörer ein Knabe.
- 16. — dem Kübler Weiß ein Mädchen.
- — — dem Weber Laitscher ein Mäd.

Gestorbene:

Den 14. Mai. dem Schuhmacher Schaal starb ein Mädchen an Sichtern, alt 14 Z.

— — — dem Bierbrauer Pöfler starb ein Mädchen an Zahn: Entwiklung, alt 8 Monat.

- 15. — Charlotte Lorenz, Zieglers Ehefrau, starb an der Brust: Wassersucht, alt 52 Jahr,
- 18. — Gottfried Buchner, Buchdrucker, Gesell, starb an der Schwindsucht, alt 43 Jahr.
- — — dem Knopfmacher Dörr starb ein Mäd. an Sichtern, alt $\frac{1}{2}$ Jahr.

Anekdoten und Erzählungen.

Lustige Einfälle von K y a u.

Der Generallieutenant und Kommandant der Festung Königstein, Freiherr von K y a u, welcher 1654 geboren war, und 1733 starb, stund wegen seiner muntern

Laune und lustigen Einfälle bei dem Churfürsten von Sachsen, August dem Zweyten, in besonderer Gunst. Einst speiste K y a u, zur Zeit eines Landtages, in einem Gasthose in Dresden. Hier traf er einen ansehnlichen Bürger in schwarzer Kleidung an, welcher sehr gravitätisch und nachdenkend in dem Zimmer auf- und abgieng. „Wer sind Sie, mein Herr?“ fragte K y a u.“ — „Ich bin, erwiederte jener mit erhabenem Tone, ein Landtag von Schandau“ (er meinte, ein Landstand aus Schandau, glaubte aber so, sich schöner und gelehrter auszudrücken). : K y a u verbiß das Lachen, und schwieg. Kurz darauf wurde der Landtag von Schandau etwas dreister, setzte sich zu K y a u an den Tisch, und fragte ganz treuherzig: „wer sind Sie denn aber, mein Herr?“ K y a u antwortete sehr ernsthaft: „Ich bin der Evangelist Markus, ich habe den Dschentkopf neben mir.“

K y a u war einst bei dem Churfürsten von seinen Feinden ange schwärzt worden, und da bei einer Hoftrauer alles schwarz erschien, hatte er allein einen rothen Rock an. Als ihn deswegen der Churfürst zu Rede setzte, antwortete er: ich brauche mich nicht schwarz anzuziehen, denn ich bin bei Ew. Durchlaucht ohnedieß schon schwarz genug.“

Er sah einst eine haufällige Kirche, und da er hörte, daß die Kirche Allerheiligen hieß, sagte er: „hier trift das Sprüchwort ein: viel Hirten, übel gehütet. Wenn sie einem einzigen Heiligen gehörte, so würde der sie längst repariren lassen, so aber verläßt sich immer einer auf den andern.“